Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 27/2011, wird dem Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend (ZVR-Zahl 162281485 bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), Dr. Anton Schneider Str. 11/1, 6850 Dornbirn, für den Zeitraum von Montag, 04.07.2011, 00:00 Uhr, bis Samstag, 16.07.2011, 24:00 Uhr, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage

BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 98,6 MHz

zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Das beiliegende Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall des Auftretens von Störungen, welche durch die Inbetriebnahme verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 26.05.2011 beantragte der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend die Zuordnung der Übertragungskapazität BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 98,6 MHz zur Erweiterung seines bisherigen Versorgungsgebietes "Bludenz und Feldkirch" (KOA 1.670/11-001). Nach Aussage des Amtsgutachters in diesem Verfahren ist die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes nur nach Durchführung von Versuchsabstrahlungen vor Ort endgültig beurteilbar.

Mit Schreiben vom 20.06.2011 beantragt der Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend nunmehr die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen betreffend die oben genannte Übertragungskapazität für den Zeitraum vom 04.07. bis 16.07.2011. In deren Rahmen möchte der Antragsteller die tatsächliche Versorgungswirkung sowie das Störpotenzial der beantragten Übertragungskapazitäten vor Ort austesten.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind; ein Versuchsbetrieb kann bewilligt werden. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung somit nichts entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Versuchsabstrahlung zwingend ein Vertreter der KommAustria bzw. der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beizuziehen ist. Dies entspricht auch dem Vorhaben des Antragstellers.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28, Juni 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner (Mitglied)

Zustellverfügung:

zur Kenntnis in Kopie:

- 1. Verein Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend, Dr. Anton Schneider Str. 11/1, 6850 Dornbirn, **per RSb**
- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Vorarlberg und Tirol per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.670/11-002

2 Standort Gebhardsber 3 Lizenzinhaber Verein Dach Medieninitia 4 Senderbetreiber Sesta GmbH 5 Sendefrequenz in MHz 98,60 6 Programmname Radio Proton 7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) 009E44 46 8 Seehöhe (Höhe über NN) in m 550	verband fü tive I		d	
3 Lizenzinhaber 4 Senderbetreiber 5 Sendefrequenz in MHz 6 Programmname 7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) Medieninitia Sesta GmbH Radio Protoi 009E44 46	tive I		d	
5 Sendefrequenz in MHz 6 Programmname 7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) 98,60 Radio Protoi 009E44 46		47N2Q 27		
6 Programmname Radio Protoi 7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) 009E44 46	n	47N29 27		
7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) 009E44 46	n	47N29 27		
7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) 009E44 46		47N29 27		
, , , , , ,		009E44 46 47N29 27 WGS84		
9 Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund 8				
11 Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) 15,0				
12 gerichtete Antenne? (D/ND)				
13 Erhebungswinkel in Grad +/-				
14 Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- +/-33,0°				
15 Polarisation Vertikal				
16 Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)			_	
Grad 0 10 20 30	40	50		
dBW H	2.0	2.2		
, , , , ,	2,8	-3,2 110		
Grad 60 70 80 90 dBW H	100	110		
dBW V -12,3 -22,5 -8,3 -3,0	-2,2	-5,3		
Grad 120 130 140 150	160	170		
dBW H			1	
dBW V -9,7 -7,5 -1,7 4,1	8,3	11,2	1	
Grad 180 190 200 210	220	230		
dBW H			1	
dBW V 13,3 14,5 15,0 14,7	13,7	12,1	1	
Grad 240 250 260 270	280	290		
dBW H				
dBW V 10,3 8,0 4,9 1,3	-0,4	1,4		
Grad 300 310 320 330	340	350		
dBW H				
dBW V 4,2 5,9 6,6 7,3	8,7	10,0		
Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekol BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.			en (FTEG),	
	Bereich	Programm		
lokal A hex gem. EN 62106 Annex D überregional hex	B hex hex	50 hex hex	1	
19 Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS Stereoauss endungen: ITU-R B Mono- und Stereoaussendung RDS - Zusatzsignale: EN 6210	S.450-2 Abs c 3S.450-2 Abs en: ITU-R BS	chnitt 1	itt: 2.5	
(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	O nein	Zutreffendes ankreuzen		
22 Bemerkungen				